

# Statuten des Vereins

## Hospiz Melk

Stand 7. April 2010

### § I Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „HOSPIZ MELK“
2. Er hat seinen Sitz in Melk und erstreckt seine Tätigkeit sowohl auf
  - a) das Hospiz im Heim Melk,
  - b) das gesamte NÖ Landespflegeheim in Melk,
  - c) auf den Bezirk Melk im Rahmen von „Begleitung daheim“ dem MOBILEN HOSPIZ MELK
  - d) auf nicht begrenzten Bereich was Beratung und Angebote (Weiterbildung, Selbsthilfegruppen etc.) für pflegende oder trauernde Angehörige betrifft
  - e) auf das Mobile Palliative Team Melk
3. In seinem Tätigkeitsbereich liegt auch der Kontakt und Austausch mit anderen Hospizinitiativen und ähnlichen Institutionen.

### § II Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Er hat zum Ziel, dem Hospizpatienten ein Leben bis zuletzt in Wertschätzung, Eigenverantwortung und voll Lebensfreude zu ermöglichen: durch Begleitung während dieser letzten, wichtigen Lebensphase in Respekt vor der Verschiedenheit der Individuen, der Würde des Einzelnen, seiner Wünsche und Bedürfnisse, seiner persönlichen Bestimmung.  
Dies nicht nur auf dem Gebiet der Medizin, Pflege, der Sozialarbeit, der Seelsorge, sondern auch der ehrenamtlichen Mitarbeit von sozial engagierten, mit-fühlenden Menschen.  
Die Begleitung erstreckt sich auf den Hospizgast bzw. -patienten UND auf seine Angehörigen, auch über den Tod hinaus.
2. Der Verein bzw. seine Mitglieder dienen hiermit dem Wohle
  - a) der Hospizgäste im Hospiz im Heim Melk,
  - b) der Heimbewohner des NÖ Landespflegeheim Melk, besonders in der letzten Lebensphase,
  - c) jener Hospizpatienten, die im Rahmen des Mobilen Hospiz Melk oder/und des Mobilen Palliative Team Melk im Sinne von Palliative Care betreut und begleitet werden, sei es zu Hause, im Krankenhaus oder anderen Einrichtungen
  - d) der pflegenden bzw. trauernden Angehörigen.

Die Bestimmungen der Heim-, Ärzte- und Pflegegesetzte werden eingehalten.

### § III Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Auswahl, Bestätigung, Koordination, Unterstützung und Förderung ehrenamtlich tätiger Personen im Rahmen des Tätigkeitsbereiches des Vereins HOSPIZ MELK. Die ehrenamtliche Mitarbeit umfasst hauptsächlich die Tätigkeit im zwischenmenschlichen und kommunikativen Bereich, aber auch auf dem Gebiet der Medizin und der Pflege in unterstützender Weise.
2. Anschaffungen, die dem Komfort der Hospizbewohner dienen.
3. Versammlungen, Veranstaltungen, Dokumentationen, Publikationen, Bibliothek.
4. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen.
5. Materielle Mittel
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Sponsoreinnahmen  
Spenden und Subventionen
  - c) Erlöse durch Veranstaltungen (Benefizveranstaltungen, Flohmarkt etc.)
  - d) Vermächtnisse  
sonstige Zuwendungen

- e) Kostenersatz aus der Teilnahme an Veranstaltungen
- f) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen

Bei allen diesen Mitteln muß darauf Bedacht genommen werden, daß die gesamte Tätigkeit ausschließlich auf die Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks eingestellt ist und nur jene Tätigkeiten ausgeübt werden, ohne die die genannten Zwecke nicht erreichbar wären. Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebens des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § IV Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden.
2. Zur internen Kontrolle hinsichtlich der statutenmäßigen Verwendung der Mittel ist vom Vorstand ein vom Verein unabhängiges Kontrollorgan zu bestellen.

#### § V Arten der Mitgliedschaft

1. Die Vereinsmitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - A) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen (als solche vom Vorstand bestätigt) und/oder den Verein durch ihren Mitgliedsbeitrag in finanzieller Weise unterstützen.
  - B) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein durch finanzielle Zuwendung unterstützen und/oder ihre Arbeitskraft im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Verfügung stellen.
  - C) Außerordentliche Mitglieder sind alle Personen, die die Leistungen in Anspruch nehmen.
  - D) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um das Gedeihen des Vereins erworben haben.

#### § VI Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
2. Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

#### § VII Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt direkt durch freiwilligen Austritt, bei Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen und gilt ab der nächsten Generalversammlung.
3. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes aus dem Verein kann von der Generalversammlung wegen wiederholter oder grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines für den Verein und seine Zielsetzungen schädlichen Verhaltens verfügt werden. (Gegen Ausschluß ist die persönliche Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)

#### § VIII Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht sowie den ordentlichen Mitgliedern, den fördernden Mitgliedern zu.

2. Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie haben kein Stimm- aber das Antragsrecht. Die Teilnahme an den Versammlungen des Vereins ist nur nach Einladung möglich. Die Einladung der außerordentlichen Mitglieder kann auch durch Informationsblätter oder durch Aushang erfolgen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und die Zielsetzung des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder unterstreichen ihr Engagement durch die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages. Das Stimmrecht der juristischen Person wird durch vertretungsbefugte Organe dieser juristischen Person ausgeübt.
4. Der Verein haftet den Mitgliedern für Schädigungen nur bei grob fahrlässigem Verhalten und nur subsidiär.

### § IX Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall herabsetzen oder tilgen.
2. Die Höhe und Zahlungsmodalitäten werden von der Generalversammlung festgesetzt.
3. Beahlt ein Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb der im Einzelfall festzusetzenden Frist, so ist ein Ausschließungsgrund gegeben. Auf diese Folge ist das Mitglied in der Mahnung hinzuweisen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

### § X Vereinsorgane

- A) Ehrenvorstand
- B) Vorstand
- C) Expertenteam
- D) Generalversammlung
- E) Rechnungsprüfer
- F) Schiedsgericht

### § XI Generalversammlung

- 1.) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden:
  - a) auf Antrag eines Vereinsorgans
  - b) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
  - c) auf Beschluß der ordentlichen Generalversammlung
  - d) auf Beschluss des Vorstandes
- 3.) Zur ordentlichen Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4.) Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen, sowie eingeladenen fördernden Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und fördernden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 5.) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- 6.) Die Wahlen und Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § XII Aufgabenkreis der Generalversammlung

1. Die Wahl, Bestellung und Bestätigung des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer und die Entscheidung über Ausschlüsse.
2. Bestimmung der Höhe der Mitgliedsgebühren sowie ihre Fälligkeit.
3. Die Änderung von Statuten sowie ihre Ergänzung.
4. Die Entgegennahme und Beschlußfassung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, sowie die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Rechenschaftsberichtes.
5. Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
6. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
7. Die freiwillige Auflösung des Vereines.
8. Bestätigung der Mitglieder des Ehrenvorstandes
9. Beschluß des Budgetvoranschlages.
10. Ausschluß von Mitgliedern.

## § XIII Der Ehrenvorstand

Der Ehrenvorstand ist Beirat des Vorstandes und seine Empfehlungen haben den Charakter von Richtlinien für die Führung des Vereines durch den Vorstand als geschäftsführendes und vertretungsbefugtes Organ.

Er besteht aus namhaften Personen, welchen die Tätigkeit des Vereines ein besonderes Anliegen ist. Diese Personen werden durch Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung als Mitglieder des Ehrenvorstandes bestätigt.

Die Bestimmungen des § 14a Ziff. 1, 7 u. 8 sind sinngemäß anzuwenden.

## § XIV Der Vorstand

### a) Allgemein

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern. Zum Vorstand zählen: Obmann/Obfrau, SchriftführerIn, KassierIn und deren StellvertreterInnen.
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder bestellbar.
3. Der Vorstand kann von jedem seiner Mitglieder einberufen werden.
4. Der Vorstand hat Zeit und Ort seiner Sitzungen rechtzeitig allen Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.
5. Sitzungen des Vorstandes sind für alle ordentlichen und fördernden Mitglieder zugänglich. Sie haben Einspruchs- und Antragsrecht.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und Abs. 4 erfüllt wurde. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs. 9).
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Bestellung eines Nachfolgers wirksam.

b) Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er regelt die Vollmacht für den Geschäftsführer für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte gemäß Geschäftsführervertrag.
2. Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen Generalversammlungen.
3. Bericht an die Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.
4. Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
7. Streichung fördernder und außerordentlicher Mitglieder.
8. Vorschlag der Bestätigung von Mitgliedern des Ehrenvorstandes an die Generalversammlung.
9. Abschluss von Dienst- oder Werkverträgen – sei es mit Mitarbeitern im Koordinationsbereich bzw. im medizinisch-pflegerischen Bereich auf beratendem Sektor.

c) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

1. Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt dem Obmann/Obfau, dem Kassier, dem Schriftführer, deren StellvertreterInnen.
2. Verträge, die eine finanzielle Verpflichtung des Vereins mit sich bringen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Kassiers bzw. eines seiner Stellvertreter und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Davon ausgenommen sind jene Agenden, die den laufenden Betrieb des Vereins betreffen, die der Geschäftsführer selbständig regelt.
3. Für Abhebungen und Überweisungen von den Vereinskonten ist der jeweils Durchführende verantwortlich.
4. Dem Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Bekanntgabe der Änderung der Vereinsstatuten bzw. der Neubestellung von Vorstandsmitgliedern an die zuständige Behörde.
5. Der Kassier bzw. der/die StellvertreterIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
6. Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich berechnen.

## § XV Das Expertenteam

Als Beirat des Vorstandes kann ein Expertenteam gebildet werden, welches den Vorstand in fachlichen Belangen berät bzw. Unterlagen zur Entscheidungsfindung des Vorstandes erstellt.

Die Mitarbeit im Expertenteam erfolgt auf Beschluß des Vorstandes, die Bestimmungen des § XIVa Ziff. 1, 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

## § XVI Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Bestimmungen der § XIVa Ziff. 1, 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

## § XVII Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsgericht namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § XVIII Geschäftsführer

Zur Führung der Vereinsarbeit wird ein Geschäftsführer bestellt. Er vertritt den Verein nach außen und ist für die Abwicklung der Vereinsarbeit verantwortlich und zeichnungsberechtigt. Seine Bestellung obliegt dem Vorstand, und zwar für drei Jahre. Die Tätigkeit des Geschäftsführers ist entweder werk- oder dienstvertraglich zu regeln oder es ist eine Vereinbarung wegen ehrenamtlicher Tätigkeit als Geschäftsführer zu treffen. Wenn eine klare Trennung zwischen den Geschäften des Geschäftsführers von den Vereinsfunktionen eines Vorstandsmitgliedes organisatorisch möglich ist, kann dieses Vorstandsmitglied auch zu Geschäftsführer bestellt werden. Ein entsprechender Geschäftsführervertrag ist jeweils abzuschließen.

### § XIX Auflösen des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere muss ein Liquidator einberufen werden. Es muss Beschluss darüber gefasst werden, wohin das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird.
3. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a. Z. 3 EstG 1988 zu verwenden.
4. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.